



Deutscher Dachverband für Historisches Fechten e.V.

Satzung

Beschlossen am 21.06.2014

Geändert am 17.12.2014

Geändert am 22.08.2015

Geändert am 28.11.2020

Geändert am 22.01.2023

Präambel

Der Deutsche Dachverband für Historisches Fechten (DDHF) versteht sich als Dachorganisation von Gruppierungen mit Sitz in Deutschland, die das Historische Fechten als Sport pflegen und fördern oder Forschung in Bezug auf das Historische Fechten betreiben.

Er erkennt die finanzielle und organisatorische Selbstständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an. Er fördert deren solidarisches Zusammenwirken und sieht sich dem Leitbild der Einheit in der Vielfalt verpflichtet. Seine Mitglieder leisten durch Sport und Forschung einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bundesrepublik Deutschland. Die Basis dieses Beitrags zum Gemeinwohl liegt in der Arbeit der individuellen Gruppierungen, ihrer Vorstände sowie ihrer Übungsleiter/innen und Trainer/innen. Diese durch Interessenvertretung und Ansprechpartner zu unterstützen und zu fördern ist eine wesentliche Aufgabe des DDHF.

Der DDHF bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung ethischer Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bewegungen entschieden entgegen.

Der DDHF fördert die Vielfalt des Historischen Fechtens auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit setzt sich der DDHF für Frieden und Völkerverständigung ein.

Der DDHF fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Er arbeitet gezielt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und verpflichtet sich Chancengleichheit zu sichern.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Dachverband für Historisches Fechten (DDHF).
2. Der DDHF hat seinen Sitz in Kassel und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des DDHF ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Definition „Historisches Fechten“ im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Ausübung und die quellennahe Rekonstruktion von europäischen Kampfkünsten, deren Tradition unterbrochen oder geschwächt war und für die es eine wissenschaftlich verwertbare Quellenlage gibt. Dazu zählen insbesondere Künste, deren Quellen vor 1918 veröffentlicht wurden.
2. Vereinszweck ist die Pflege, Vermittlung und Förderung des Sports, insb. des Historischen Fechtens. Dies gilt sowohl im Sinne des Ausgleichs- als auch des Leistungssports.
3. Vereinszweck ist die Förderung der Forschung zum Thema: „Historisches Fechten“ insbesondere mittels Suche, Auswertung und Aufarbeitung von historischen Quellen. Die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Vermittlung und Weiterentwicklung des Historischen Fechtens.
4. Darüber hinaus Verbandszweck ist die Betreuung und Förderung der Vereine, Verbände und Gruppen, die historisches Fechten betreiben und die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Gesellschaft, Staat sowie weiteren Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland.
Sowie das Zusammenwirken mit befreundeten, übergeordneten und internationalen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften oder Bildungseinrichtungen.
5. Der DDHF ist politisch und konfessionell neutral. Der DDHF wirkt gemeinsam mit seinen Mitgliedern gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus.
6. Der DDHF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der DDHF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des DDHF dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des DDHF hinsichtlich des Vereinsvermögens.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen, eigenwirtschaftlichen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Ehrenamt

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DDHF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter im Präsidium werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vereins- und Organämter im Präsidium beschließen.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten außerhalb der Präsidiumsstätigkeit für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und gemäß dem Einkommenssteuergesetz oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages zu beauftragen. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
3. Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
4. Weiteres regelt die Finanzordnung

§ 4 Vereinstätigkeiten

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks §2 Abs. 2 erfolgt durch:
 - 1.1. die Förderung eines geregelten Trainingsbetriebs;
 - 1.2. die Schulung und Weiterbildung von Trainierenden, Trainer*innen, Übungsleiter*innen;
 - 1.3. die Ausbildung von Kampfrichter*innen;
 - 1.4. die Bereitstellung eines geordneten Sportbetriebes und die Ausrichtung entsprechender Sportveranstaltungen;
 - 1.5. die Mitwirkung und Teilnahme am nationalen und internationalen Sportbetrieb;weiteres regelt die Sportordnung des DDHF;
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks §2 Abs. 3 erfolgt durch:
 - 2.1. die Förderung der Digitalisierung relevanter Quellen und die Zugänglichmachung für die Forschung;
 - 2.2. die Verbreitung des Historischen Fechtens als Sport und Kulturgut in Theorie und Praxis;
 - 2.3. die Zusammenarbeit mit staatlichen Ausbildungs- bzw. Bildungsinstitutionen oder mit Einrichtungen, die einen vergleichbaren Status vorweisen können und der Austausch von Forschungsergebnissen;
 - 2.4. die Entwicklung von Ausbildungsstandards für Trainer*innen;
 - 2.5. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen

3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks §2 Abs. 4 erfolgt durch:

- 3.1. die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Historischen Fechter*innen;
- 3.2. die Vertretung des Historischen Fechtens im gemeinsamen Interesse der Mitglieder;
- 3.3. die Förderung einer positiven öffentlichen Wahrnehmung des Historischen Fechtens.

4. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage für die Arbeit des DDHF ist die Satzung.
2. Ordnungen und Veränderungen an bestehenden Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zum Beschluss gilt der Entwurf der Ordnung bzw. die vorherige Ordnung als Leitlinie.
3. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
4. Nicht in der Satzung geregelte Belange werden in der:
 - 4.1. Geschäftsordnung
 - 4.2. Finanzordnung
 - 4.3. Sportordnung

geregelt.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem DDHF gehören an:
 - 1.1. eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen mit Sitz in Deutschland, die das Historische Fechten nach der Definition in §2 als Sport pflegen und fördern.
 - 1.2. kommerzielle Anbieter die das Historische Fechten nach der Definition in §2 als Sport als Dienstleistung anbieten und in diesem Sinne pflegen und fördern.
 - 1.3. Sonstige Interessensgemeinschaften mit Sitz in Deutschland, die das Historische Fechten nach der Definition in §2 als Sport pflegen und fördern.

1.4. eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen oder Interessengemeinschaften mit Sitz in Deutschland, welche die Förderung und Pflege des Historischen Fechtens durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Bildung betätigen oder Förderverbände oder -vereine sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium des DDHF. Mit Mitteilung der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich, den Prozess regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht erfüllt sind oder ein anderer Widerspruch zur Satzung des DDHF besteht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. die Auflösung des DDHF,
 - 1.2. die Auflösung des Mitgliedes,
 - 1.3. den Austritt des Mitglieds,
 - 1.4. den Fortfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft aus § 6,
 - 1.5. Ausschluss.
2. Ein Austritt ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erfolgen
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen sowie der Ersatz etwaiger verursachter Schäden.
4. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Inkrafttreten des Ausschlusses.
5. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erfolgen und ist nur zulässig:
 - 5.1. wegen Handlungen, die sich gegen den DDHF, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Historischen Fechtens schädigen,
 - 5.2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung und die sonstigen Ordnungen des DDHF,

5.3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Entscheidungen des DDHF,

5.4. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

6. Den Ausschluss beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Einspruch beim Schiedsgericht erhoben werden, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung einzureichen ist.

7. In den Fällen des Abs. 6 wird der Verlust der Mitgliedschaft erst mit dem Ablauf der Einspruchsfrist oder mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes wirksam. Gibt das Schiedsgericht einem Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds statt, so entscheidet letztgültig die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Gezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen ausgeschiedener Mitglieder werden nicht, auch nicht anteilsmäßig, erstattet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht;

1.1. ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, in Übereinstimmung mit der Satzung des DDHF;

1.2. Anträge an den DDHF zu stellen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

2.1. die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des DDHF zu beachten und dessen Zwecke aus § 2 zu fördern.

2.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Sowie eine*n Ansprechpartner*in für den Verein zu benennen und mitzuteilen, wenn diese*r sich ändert.

2.3. ihre Mitgliederzahlen in einer Bestandsmeldung jährlich dem DDHF zu melden. Stichtag ist der 31.12. des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Neumitgliedern das Datum des Aufnahmeantrages. Abgabetermin ist der 01.02. des laufenden Jahres bzw. das Datum des Aufnahmeantrags.

2.4. einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags und der Termin der Zahlung wird in der Finanzordnung geregelt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die durch die Finanzordnung festgelegt wird.

3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Finanzordnung ist möglich.

Gliederung und Organe

§ 10 Gliederung des DDHF

1. Die Mitglieder des DDHF sind direkt oder über Verbände dem Dachverband angegliedert.

§ 11 Organe

1. Die Organe des DDHF sind:

- 1.1. die Mitgliederversammlung,
- 1.2. das Präsidium.

Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des DDHF ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle des DDHF.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 2.1. die Beschlussfassung über die Satzung,
- 2.2. die Beschlussfassung über die Ordnungen,
- 2.3. die Wahl des Präsidiums,
- 2.4. die Wahl der internen Revisoren und des Schiedsgerichts,
- 2.5. die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums,
- 2.6. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- 2.7. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- 2.8. die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Einberufung

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom geschäftsführenden Präsidium festgesetzt.
2. Das Präsidium lädt die Mitglieder über den*die genannten Ansprechpartner*in spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag schriftlich ein. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die*den letzte*n vom Mitglied bekannte*n Ansprechpartner*in gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

§ 14 Anträge

1. Die Mitglieder können schriftlich Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Präsidium einreichen.
2. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

§ 15 Teilnahme- und Stimmrecht

1. Eine Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und setzt sich zusammen aus
 - 1.1 den Delegierten der Mitglieder; über Ausnahmen entscheidet das Präsidium
 - 1.2 den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Ein Mitglied kann maximal drei Delegierte entsenden.
3. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen
4. Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Revisoren Rederecht.
5. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
 - 5.1. Jedes Mitglied hat pro angefangene 50 seiner Einzelmitglieder eine Stimme. Grundlage hierfür ist die letzte Bestandsmeldung an den DDHF. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
 - 5.2. Die Ausübung des Stimmrechtes kann durch eine schriftlich zu erteilende Vollmacht einem anderen Mitglied überlassen werden.
 - 5.3. Ein Mitglied, welches seinen laufenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DDHF.
 - 5.4. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

5.5. Eine telefonische Wahl oder eine Briefwahl ist möglich und wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, wobei ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des DDHF ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden mit relativer Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt.
4. Es kann geheim oder offen abgestimmt werden. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 17 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen ist.
2. In dem Protokoll sind die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern zuzusenden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den*die Präsidenten*in, im Vertretungsfalle durch einen der Vizepräsident*innen.
2. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - 2.1. die Mitgliederversammlung dies beschließt,
 - 2.2. mindestens 30 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag in gleicher Sache an das Präsidium stellen,
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahren in § 13, 15, 16 und 17 mit folgenden Abweichungen:
 - 3.1. Die Frist für die Einberufung kann auf bis zu drei Wochen verkürzt werden.

3.2. Der Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat.

Das Präsidium

§ 19 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- 1.1. Präsident*in,
- 1.2. Vizepräsident*in Wirtschaft und Finanzen,
- 1.3. Vizepräsident*in Sport und Sportentwicklung,
- 1.4. Vizepräsident*in Bildung,
- 1.5. Gleichstellungsbeauftragte*r,
- 1.6. Jugendbeauftragte*r,
- 1.7. Beauftragte*r für internationale Kommunikation,
- 1.8. Aktivenvertreter*in.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der*die Präsident*in Verbindung mit den drei Vizepräsidenten*innen. Der DDHF wird durch den*die Präsidenten*in oder eine*n der drei Vizepräsidenten*innen vertreten.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Einzelmitgliedern jeweils für drei Jahre gewählt.

4. Ein Präsidiumsmitglied kann auf einer außerordentlichen Präsidiumssitzung durch eine Zweidrittelmehrheit des Präsidiums abgewählt werden.

5. Ein Präsidiumsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Zur Abwahl ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

6. Bei Rücktritt, Austritt, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Abwahl eines Präsidiumsmitglieds wählen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis der wählbaren Vereinsmitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein Ersatzpräsidiumsmitglied.

7. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben und Sitzungen des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

Weitere Gremien

§ 20 Revisoren

1. Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Einzelmitgliedern jeweils für drei Jahre gewählt.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Die Revisoren haben das Recht, und die Pflicht, das Präsidium zur Vorlage der Kassenbücher, Belege, Bestände und Inventarverzeichnisse aufzufordern und sich von der ordnungsgemäßen Führung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des DDHF zu überzeugen.
Ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
5. Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisoren durchgeführt.

§ 21 Schiedsgericht

1. Die Mitgliedsversammlung wählt drei Personen als Schiedsgericht, die nicht Teil des Präsidiums sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DDHF stehen dürfen. Es wird alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Einzelmitgliedern gewählt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet:
 - 2.1. über die Auslegung dieser Satzung, einer Ordnung oder eines anderen Beschlusses aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines durch diese Satzung mit eigenen Rechten ausgestatteten Beteiligten;
 - 2.2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Ordnungen oder anderen Beschlüssen mit dieser Satzung oder die Vereinbarkeit von anderen Beschlüssen mit einer Ordnung auf Antrag eines Mitgliedes.

Datenschutz

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, gegenüber Dritten werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern und von Ansprechpartnern, Funktionsträgern, Übungsleitern, Ausbildern und Kampfrichtern,... digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung,

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Durchführung des Wettkampfbetriebes oder anderer Veranstaltung werden die erforderlichen Daten betroffener Teilnehmer und Dozenten im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt Name, Vorname, Geschlecht.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Kampfrichtern,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Kampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des DDHF kann nur von einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und bei der eine einfache Mehrheit ausreicht. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bibliotheksverband e.V., der es nur unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.